

§ 1 Grundsätze

1. Die Rechtsordnung ist Bestandteil der Satzung des Verbandes. Sie dient der Einhaltung und Durchsetzung der Satzung und der auf ihrer Grundlage beschlossenen Ordnungen.
2. Sie enthält Regelungen im Falle von Verstößen und Möglichkeiten von Konsequenzen durch die Organe und Gremien des Verbandes, Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften.
3. Der Rechtsordnung unterliegen die ordentlichen Mitglieder und die Funktionäre des Verbandes im weitesten Sinne. Sie schließen die auf der Grundlage von Lizenzen Tätigen ebenso ein wie diejenigen, die im Auftrag des Verbandes an der Realisierung seiner Ziele und Aufgaben mitwirken.
4. Die Einzelmitglieder der im Verband zusammengeschlossenen Schachvereine und Schachabteilungen unterliegen der Rechtsordnung nur insoweit, als sie wegen Verstößen oder Fehlverhalten belangt werden sollen, die ausdrücklich aufgeführt sind.
5. Für die Angestellten des Verbandes gilt die Rechtsordnung nur insoweit, als sie neben ihren beruflichen Aufgaben auch ehrenamtlich tätig sind oder am Spielbetrieb teilnehmen.

§ 2 Sanktionen

1. Gegen ordentliche Mitglieder des Verbandes und gegen Einzelmitglieder der dem Verband angehörig Schachvereine und Schachabteilungen kann der Verband Sanktionen verhängen, wenn sie
 - a) die ihnen gegenüber dem Verband bestehenden Verpflichtungen trotz erfolgter Mahnung nicht erfüllen,
 - b) die Interessen und das Ansehen des Verbandes schädigen oder
 - c) gegen Richtlinien oder Ordnungen zur Bekämpfung des Dopings des Deutschen Schachbundes verstoßen.
2. Sanktionen sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) Ordnungsgebühr von bis zu 150 EUR; weitergehende Regelungen in anderen Vorschriften des Verbandes bleiben davon unberührt,
 - c) Spielsperren für alle Mannschafts- und Einzelmeisterschaften,
 - d) Geldbußen von bis zu 500 EUR,
 - e) Funktionssperre von bis zu drei Jahren,
 - f) Lizenzentzug und
 - g) Spielsperre für die Dauer von bis zu drei Jahren.Eine Spielsperre kann für Veranstaltungen des Verbandes auch gegenüber Personen verhängt werden, die nicht Mitglied eines dem Verband angehörenden Schachvereins oder einer angehörenden Schachabteilung sind.
3. Die Verhängung einer Ordnungsgebühr oder Geldbuße gegen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist unzulässig.

4. Bei der Wahl und Festsetzung der Sanktionen sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sanktionen können, solange der Zweck noch erreicht werden kann, wiederholt und bis zur Zweckerreichung oder Erledigung verhängt werden. Zur Erzwingung einer Duldung oder Unterlassung dürfen Sanktionen nicht mehr angewandt werden, wenn eine weitere Zuwiderhandlung nicht mehr zu befürchten ist.
5. Liegt die Handlung nach Ziffer 1 länger als ein Jahr zurück, darf keine Sanktion mehr verhängt werden. Strafrechtstatbestände werden hiervon nicht berührt.

§ 3 Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern

Sind die Voraussetzungen des § 4 Ziffer 4 der Satzung erfüllt und erweisen sich Sanktionen nach § 2 Ziffer 2 der Rechtsordnung zur Erfüllung des Zwecks als nicht ausreichend, kann gegenüber dem ordentlichen Mitglied auf Ausschluss erkannt werden.

§ 4 Verfahren zu Sanktionen und Ausschluss

1. Vor Festsetzung einer Sanktion oder des Ausschlusses ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen schriftlich oder mündlich zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn
 - a) eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im überragenden Interesse des Verbandes notwendig erscheint,
 - b) durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde oder
 - c) von den tatsächlichen Angaben eines Betroffenen, die dieser in einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll.
2. Über Sanktionen und den Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes zu entscheiden. Der jeweilige Beschluss ist schriftlich zu verfassen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsmittelbelehrung gemäß Ziffer 3 bzw. 4 zu versehen.
3. Gegen den Ausschluss kann gemäß § 4 Ziffer 5 der Satzung innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch beim Schiedsgericht eingelegt werden.
4. Das gleiche Recht besteht, wenn durch Beschluss des Vorstandes gemäß § 2 Ziffer 2 der Rechtsordnung eine Sanktion verhängt wurde. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Sanktionen und Ausschlüsse aussetzen oder aufheben.
6. Verfahren zu Dopingvorwürfen werden von den dafür zuständigen Stellen des Deutschen Schachbundes geführt und entschieden. Die Befugnis dazu wurde gemäß Satzung des Verbandes auf den Deutschen Schachbund übertragen.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb

1. Die hier aufgeführten Ordnungsmaßnahmen sind ausschließlich für Verstöße im Spielbetrieb festzulegen.

2. Als Ordnungsmaßnahmen können angewandt werden:
 - a) Ermahnung, Verwarnung, Zeitstrafe,
 - b) Erkennen auf Verlust der Partie,
 - c) Ausschluss von der laufenden Runde bzw. von der laufenden Veranstaltung,
 - d) Anordnung, den Spielraum zu verlassen,
 - e) Abbruch des Wettkampfes,
 - f) Annullierung von Spielergebnissen,
 - g) Anordnung von Wiederholungsspielen,
 - h) Punktabzug,
 - i) Spielsperren für die Dauer von bis zu einem Jahr,
 - j) Zwangssperren für die Dauer von bis zu einem Jahr.
3. Einzelheiten sind in den Wettkampf- und Turnierordnungen des Verbandes festzulegen.
4. Für die Verhängung von Ordnungsgeld gilt § 2 Ziffer 3 der Rechtsordnung entsprechend.
5. Gegen Ordnungsmaßnahmen können Rechtsmittel eingelegt werden. Einzelheiten dazu und Verfahrensregelungen sind in den Wettkampf- und Turnierordnungen des Verbandes zu regeln.
6. Werden die Verbandsgerichte tätig, gelten die Festlegungen gemäß § 12 der Satzung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtsordnung wurde in der vorliegenden Fassung am 4. April 2009 vom Verbandstag beschlossen. Sie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.